



31.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2359/2013, eingereicht von Ernst Billeth, österreichischer Staatsangehörigkeit, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt vor Windkraftanlagen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent äußert Bedenken über den geplanten Bau von 186 Meter hohen Windkraftanlagen im geschützten Naturpark „Leiser Berge“, der bewaldet und ein besonders schönes Gebiet ist. Er verweist auf die Umweltschutzaufgaben der EU, einschließlich einer Beurteilung der optischen Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt, und ist der Ansicht, dass durch den Bau von Windkraftanlagen die Lebensqualität verschlechtert wird und die Immobilienpreise in der Region fallen werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Januar 2015

Der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energiequellen trägt maßgeblich zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und anderen negativen Umweltauswirkungen durch die Nutzung von fossilen Brennstoffen bei. Einige Formen von erneuerbaren Energien sind allerdings mit besonderen Herausforderungen hinsichtlich der Vermeidung von Umweltbelastungen verbunden.

Windkraftanlagen können beispielsweise Bedenken im Zusammenhang mit optischen Auswirkungen, dem Lärmpegel und den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie die biologische Vielfalt hervorrufen. Die EU hat umfangreiche Umweltschutzvorschriften

erlassen um sicherzustellen, dass solche Auswirkungen im Zuge des Planungs- und Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Neue Windparkprojekte werden in der Regel einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen (Projektebene). Nationale oder regionale Entwicklungsvorhaben im Bereich der Windenergie hingegen sind Gegenstand einer strategischen Umweltprüfung, bei der auch auf kumulative Auswirkungen geachtet wird. Darüber hinaus muss bei potenziellen Auswirkungen von Windparks auf Natura-2000-Gebiete oder geschützte Arten eine Beurteilung der Windparks gemäß der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass potenziell negative Auswirkungen von Windparks durch eine sorgfältige Raumplanung und Standortbestimmung angegangen werden können.

Fazit

Standort und Bau von Windparks können Gegenstand von europäischen Umweltvorschriften, wie der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sowie den Richtlinien über die strategische Umweltprüfung sein. Ferner wurden in einigen Mitgliedstaaten Umweltvorschriften und/oder Umweltleitlinien erlassen - hauptsächlich im Zusammenhang mit der Lärmpegel-Problematik.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es möglich ist, die Entwicklung von Windparks mit umweltpolitischen Zielen, darunter der Notwendigkeit, die biologische Vielfalt und die natürlichen Lebensräume zu schützen, zu vereinbaren. Dazu sollten insbesondere potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und entsprechende Entscheidungen in Bezug auf die Standortwahl getroffen werden. Sämtliche potenziell negativen Auswirkungen solcher Vorhaben sollten während des Folgenabschätzungsverfahrens, in dem auch angemessene Abschwächungsmaßnahmen zu bestimmen sind, analysiert werden.